

## Strukturreform der Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017 für Erwachsene

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Erwachsenen in Therapieeinheiten				
		Schritt 1	Schritt 2	Erläuterungen		
<b>Sprechstunde</b> → bis zu 6 x á 25 Min. → Einheiten von 25 oder 50 Min.  Hinweis: 50 Minuten Sprechstunde ab 1. April 2018 verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung.	<b>Akutbehandlung</b> → bis zu 24 x á 25 Min. → Einheiten von 25 oder 50 Min.		anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.	
	<b>Probatorik</b> → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2 bis 4 x á 50 Min.	<b>Kurzzeittherapie (VT, TP oder AP)</b>		<b>bis zu 12</b> antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	<b>bis zu 24</b> antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.
			<b>Verhaltenstherapie (VT)</b>	<b>bis zu 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 80</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	<b>Rezidivprophylaxe</b> Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich).
			<b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)</b>	<b>bis zu 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 100 / 80</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
	<b>Analytische Psychotherapie (AP)</b>	<b>bis zu 160 / 80</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 300 / 150</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen			
<b>Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote</b> (z.B. Schuldnerberatung, Ehe- und Familienberatungsstelle)						